### Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim vom 17.02.2006

### geändert durch:

Lfd. Nr.		Datum:	In Kraft getreten am:	geänderter Paragraph	Regelung über:
1.	Änderung	10.12.2010	01.01.2011	§ 4	Steuersätze
2.	Änderung	14.12.2012	01.01.2013	§ 4 - § 11	Steuersätze, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit, Steuer- aufsicht und Prüfungsvorschrift
3.	Änderung	27.03.2015	01.01.2015	§ 4, § 7 Abs. 2+4	Steuersätze, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Die Änderungen und Ergänzungen wurden in den nachfolgenden Satzungstext eingearbeitet.

# Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim

Aufgrund der §§ 5, 7, 50, 51 Ziffer 6 und 93f der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBI. 2005 I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBI. 2014 I, Seite 178), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.03.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim vom 17. Februar 2006 beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Viernheim erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

# § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

# § 3 Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich

- 1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld);
- 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

#### § 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

#### zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- 1.) <u>für Apparate mit Gewinnmöglichkeit</u>
  - a) in Spielhallen

**20 v.H.** der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

**15 v.H.** der Bruttokasse,

- 2.) <u>für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</u>
  - a) in Spielhallen

6 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

**6 v.H.** der Bruttokasse,

3.) <u>für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit</u> dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

**30 v.H.** der Bruttokasse.

- 4.) Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Abs. 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
  - a) bei Aufstellung in Spielhallen

60,00€

- b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten 30,00 €
- c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 300,00 €

#### zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 26,00 €.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

#### § 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

### § 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Viernheim -Kämmereiamt- mitzuteilen.

# § 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Viernheim betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Viernheim eingegangen ist.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

# § 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Viernheim -Kämmereiamt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

### § 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Viernheim, den 27.03.2015 Der Magistrat der Stadt Viernheim:

Baaß

Bürgermeister

Die "Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim" vom 17.02.2006 wurde am 22.02.2006 im "Viernheimer Tageblatt/Viernheimer Neue Volkszeitung" und im "Südhessen Morgen – Ausgabe Viernheim" veröffentlicht.

Die "Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim" wurde am 18.12.2010 im "Viernheimer Tageblatt" und im "Südhessen Morgen – Ausgabe Viernheim" veröffentlicht. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die "Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim" wurde am 22.12.2012 im "Viernheimer Tageblatt" und im "Südhessen Morgen – Ausgabe Viernheim" veröffentlicht. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die "Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim" wurde am 01.04.2015 im "Viernheimer Tageblatt" und im "Südhessen Morgen – Ausgabe Viernheim" veröffentlicht. Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.